



Richtlinien für den Bau von Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen

A. Ausgangslage

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich das Bundesamt für Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2008 aus der Mitfinanzierung von Betriebs- und Investitionskosten von Sonderschulen, Schulheimen sowie Eingliederungsstätten und Wohnheimen zurück. Seit Inkrafttreten der NFA ist die Anwendung des Richtraumprogramms für Bauten der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1995 (Richtraumprogramm), welches bis anhin für die Berechnung der Investitionsbeiträge und die Festsetzung der baulichen und betrieblichen Anforderungen beim Bau von durch die Invalidenversicherung anerkannten Sonderschulen, Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen galt, gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben.

Seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes (LS 132.1) am 1. Januar 2012 leistet der Kanton den Gemeinden für ihre Schulbauten keine Staatsbeiträge mehr, weshalb die bis anhin für Schulhausbauten geltenden Schulbaurichtlinien aufgehoben wurden und die Bildungs- und die Baudirektion nur noch Empfehlungen zur Erstellung von Schulhausanlagen erlassen haben. Die Möglichkeit der sinngemässen Anwendung der Schulbaurichtlinien für die Beurteilung von Investitionsbeitragsgesuchen für Sonderschulen, Spitalschulen sowie Kinder- und Jugendheime ist damit ab dem 1. Januar 2012 ebenfalls weggefallen.

Nachdem die gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung des Richtraumprogramms des Bundes für den Bau von Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen weggefallen sind und auch die sinngemäss angewendeten Schulbaurichtlinien aufgehoben wurden, sind neue kantonale Grundlagen zu schaffen. Diese Grundlagen berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse der von der Bildungsdirektion bewilligten Sonderschulen, Spitalschulen und stationären Einrichtungen. Zudem gewährleistet die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen eine ausreichende und geeignete Infrastruktur im stationären Bereich wie auch bei den Sonderschulen und Spitalschulen. Zudem dienen die Richtlinien auch als

Grundlage für die Festlegung der anrechenbaren Investitionskosten bei den genannten staatsbeitragsberechtigten Einrichtungen.

B. Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinien durch die Bildungsdirektion und die Baudirektion erfolgt im Rahmen ihres Weisungsrechts und im Bereich der Sonderschulung gestützt auf § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (LS 412.106).

C. Richtlinien für den Bau von Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheimen, sowie Kinder- und Jugendheimen

Die Richtlinien lehnen sich inhaltlich an die bisher sinngemäss angewandten und bis 31. Dezember 2011 geltenden Schulbaurichtlinien sowie an das Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung an. Die Richtlinien sind in die vier Abschnitte Geltungsbereich und Zweck (A), betriebliche und bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen (B), Verfahren (C) und Bemessung der Staatsbeiträge (D) gegliedert:

A. Geltungsbereich und Zweck

Die Richtlinien gelten für Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheime sowie Kinder- und Jugendheime, für welche die Bildungsdirektion zuständig ist. Sowohl Sonderschulen, Schulheime, Spitalschulen als auch Kinder- und Jugendheime benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion, die unter anderem geeignete Räumlichkeiten voraussetzt (§ 21 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103] und Art. 15 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption [SR 211.222.338] i.V.m. Ziffer 2.7.2 der Richtlinien über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen vom 31. August 1998). Die Richtlinien konkretisieren den Begriff der geeigneten Räumlichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Die Richtlinien finden weiter Anwendung bei der Bemessung von Staatsbeiträgen nach den §§ 12 und 16 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 (LS 412.106) und § 13 der Verordnung über die Jugendheime (LS 852.21).

B. Betriebliche und bauliche Anforderungen an Bauten und Anlagen

Die Richtlinien legen die betrieblichen und baulichen Anforderungen an Bauten und Anlagen von Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen fest. Sie geben Mindestanforderungen und Richtraumwerte vor, welche je nachdem, ob die jeweilige Einrichtung staatsbeitragsberechtigt ist oder nicht, nur zur Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen oder für die Gewährung und Bemessung von Investitionsbeiträgen gelten.

In Bezug auf die baulichen Anforderungen an Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheime sowie Kinder- und Jugendheime erwies es sich als sinnvoll, das Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung zusätzlich zu den bis Ende 2011 geltenden Schulbaurichtlinien als Grundlage für die Erarbeitung der neuen kantonalen Richtlinien heranzuziehen. Die Anwendung der Bestimmungen des Richtraumprogramms hat sich in der Vergangenheit bewährt und im Kanton Zürich dazu beigetragen, dass Bauten von Sonderschulen, Schulheimen, Spitalschulen sowie Kinder- und Jugendheimen einen hohen Standard aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist mit den vorliegenden Richtlinien für Kontinuität hinsichtlich der baulichen Qualität gesorgt. Die Richtlinien geben schliesslich Hinweise auf zusätzlich zu beachtende Rechtsgrundlagen und Vorgaben des Bundes und des Kantons.

C. Verfahren

Das Verfahren zur Abwicklung von Bauvorhaben lehnt sich grundsätzlich an das Genehmigungsverfahren gemäss den altrechtlichen Schulbaurichtlinien an. Vor Beginn der Projektierungsarbeiten und vor Erwerb, Miete oder Verkauf einer Liegenschaft müssen die räumlichen Erweiterungen sowie Nutzungs- und Zweckänderungen von der Bildungsdirektion genehmigt werden (Raumbedarfsgenehmigung). Aufgrund des genehmigten Raumbedarfs wird in einem nächsten Schritt ein Raumprogramm erstellt, das als Grundlage für die Projektierung oder einen allfälligen Studienauftrag oder Wettbewerb dient. Zu den Projektierungsvorgaben (Raumprogramm, Wettbewerbsprogramm, Machbarkeitsstudie) nimmt das Hochbauamt bei Bedarf Stellung. Zum Vorprojekt (Wettbewerb/Vergabeverfahren) sowie zur Grobkostenschätzung nimmt das Hochbauamt Stellung. Je nach Art des Projektes erfolgt auch eine Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz und des Bundesamtes für Bauten und Logistik. Die Stellungnahmen sind für die weitere Planung verbindlich. Diese Phase endet mit der Vorprojektgenehmigung durch die Bildungsdirektion. Mit diesem Zwischenschritt werden für die Bau-

herrschaft zusätzliche Sicherheiten im Planungsablauf vor der eigentlichen Projektphase gewährleistet. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Bauprojekt der Bildungsdirektion zur Genehmigung und Zusicherung des Staatsbeitrages einzureichen. Wie auch die vorangehenden Entscheide ergehen die Projektgenehmigung und die Zusicherung des Staatsbeitrages in Form einer anfechtbaren Verfügung. Als letzte Phase folgt die Abrechnung samt Ausrichtung des Staatsbeitrages. Die Bildungsdirektion kann auf Gesuch Teilzahlungen verfügen und schliesst das Verfahren mit der Abrechnungsverfügung und der Auszahlung des definitiv auszurichtenden Staatsbeitrages ab. Besondere Bestimmungen, Abweichungen vom Verfahren und die Abwicklung der Zahlungsvorgänge bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen ergänzen diesen Abschnitt.

D. Bemessung der Staatsbeiträge

In diesem Abschnitt werden insbesondere die Bemessung der Investitionsbeiträge in den Grundsätzen als auch die Arten von Aufwendungen, die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtig sind, beschrieben.

Die Bildungsdirektion und die Baudirektion verfügen:

- I. Es werden Richtlinien für den Bau von Sonderschulen, Spitalschulen, Schulheimen sowie Kinder- und Jugendheimen erlassen.
- II. Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- III. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion, das Hochbauamt, das Volksschulamt und das Amt für Jugend und Berufsberatung.

Bildungsdirektion Kanton Zürich



Regine Aepli, Regierungsrätin

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Zürich, 20. März 2013